



**POLIZEI**  
Hamburg

PK332-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg Nord  
N/MR 21  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK332-StVB  
Wiesendamm 133  
22303 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter



Aktenzeichen **033/8V/0753110/2017**  
Datum 22.11.2017

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Carl-Cohn-Straße 59-63

### 1 Anordnung

Das PK332-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Carl-Cohn-Straße 59-63**

folgendes an:

Einbau von 6 Fahrradbügeln

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Einbau von 6 Fahrradbügeln

### 3 Begründung

In der Carl-Cohn-Straße 59-63 ist durch Zeichen 315-56/57 StVO halbachtiges Gehwegparken angeordnet. Durch den Parkdruck in dem Gebiet fahren Fahrzeuge über den Gehweg auf die Nebenflächen, um dort zu parken. Damit beschädigen diese Fahrzeuge die Baumflächen und den Gehweg. Da die Fahrzeuge zum Teil vom Kreisel Carl-Cohn-Straße / Alsterdorfer Straße einen nicht unerheblichen Weg auf dem Gehweg zurücklegen, ist auch eine Gefährdung der Fußgänger durchaus gegeben. Um die Aufstellmöglichkeiten in den Nebenflächen zu unterbinden, ist der Einbau der Fahrradbügel ein geeignetes Mittel. Eine Überwachung des ruhenden Verkehrs durch das Fertigen von Ordnungswidrigkeitenanzeigen brachte keine wesentliche Verbesserung der Situation. Der Einbau geschieht im Einvernehmen mit N / MR 334, [REDACTED]. Die Standorte der Fahrradbügel wurden bei einem Ortstermin mit Herrn [REDACTED] und der ausführenden Firma festgelegt. Daher erfolgt keine Fertigung einer Skizze.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

